

## **Hinweise zur "Kinder- und Jugendärztlichen Bescheinigung über die Teilnahme am Sportunterricht"**

Die Vorstellung beim Jugendärztlichen Dienst dient der Feststellung der aktuellen sportlichen Belastbarkeit. Die individuelle ärztliche Untersuchung und/oder Beratung informiert Personensorgeberechtigte und den betroffenen Schüler über bestehende gesundheitliche Risiken und die damit notwendigen Einschränkungen für sportliche Aktivitäten. Im Resultat dieser Untersuchung wird eine entsprechende, mit der vorliegenden Bescheinigung schriftlich fixierte Empfehlung des zuständigen Kinder- und Jugendarztes über eine mögliche Teilnahme am Sportunterricht ausgesprochen.

Im Falle einer notwendigen Vollbefreiung ist zu beachten, dass Schüler der gymnasialen Oberstufe gemäß [§ 40 Abs. 3 SOGYA](#) oder [§ 36 Abs. 5 BGYSO](#) Ersatzkurse zu belegen haben. Prinzipiell erhalten alle vom aktiven Sportunterricht vollbefreiten Schüler keine Benotung im Fach Sport. Für den entsprechenden Zeugniseintrag ist die [VwV Zeugnis, Punkt IX. Formvorschriften, Nr. 2 Noteneintragung](#) heranzuziehen.

Teilbefreite Schüler sollen möglichst durchgängig unter Berücksichtigung der empfohlenen Einschränkungen in den regulären Sportunterricht integriert werden, um das Selbstwertgefühl des Schülers positiv zu beeinflussen und ein größtmögliches Maß an körperlicher Aktivität aus entwicklungsphysiologischer Sicht präventiv zu sichern.

Bei der Auswahl der Lernzielkontrollen ist es Ziel der Sportlehrerin/des Sportlehrers, dass bestenfalls der überwiegende Teil der zu bewertenden sportpraktischen Leistungsanforderungen des Lernbereiches gleichwertig absolviert werden können. Ausgleichende Alternativkontrollen sind anzubieten.

Ist der Umfang der Teilbefreiung des Schülers so groß, dass keine zur Notenbildung ausreichenden sportpraktischen Leistungsnachweise erbracht werden können, so obliegt es dem Schulleiter nach Einzelfallprüfung eine Befreiung von der Benotung im Sportunterricht festzusetzen. Für Schüler der gymnasialen Oberstufe sind dann ebenfalls gemäß [§ 40 Abs. 3 SOGYA](#) oder [§ 36 Abs. 5 BGYSO](#) Ersatzkurse zu belegen, um die Gesamtqualifikation für das Abitur nicht zu gefährden.

Der Sportförderunterricht wird entsprechend der "Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht sowie für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen von Sportförderunterricht" (Beschluss der [KMK](#) vom 26.02.1982 in der Fassung vom 17.09.1999) erteilt und ergänzt den regulären Sportunterricht.

Weitere Informationen und Material für den Unterricht (Übungskarten für Schüler mit Teilsportbefreiung) sind unter [www.schulsport.sachsen.de](http://www.schulsport.sachsen.de) als [Download](#) abrufbar.